

# Gemeinde Aumühle

## Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

## Ausschluss nach § 22 GO:

<b>Beschlussvorlage</b> 12/069/2019	Datum:	04.06.2019
Status voraussichtlich: <b>öffentlich</b> Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Amt I.0 - Hauptamt, Büroleitung
<b>Neufassung der Hauptsatzung</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.06.2019	Gemeindevertretung Aumühle	Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die der Urschrift der Niederschrift beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Aumühle.

## Sachverhalt:

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat eine neue Mustersatzung für die Hauptsatzungen herausgegeben. Diese ist Anlass für die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Aumühle.

Als Anlagen sind dieser Vorlage eine Synopse bisher – neu sowie der Entwurf der neuen Satzung (Reintext) beigefügt. Die Änderungen sind in Fettdruck markiert und in der Synopse zum Teil mit Anmerkungen versehen.

## Folgende wesentliche Änderungen sind enthalten:

§ 2 Abs. 2 Ziff. 15: Der Bauausschuss hat der Gemeindevertretung empfohlen, den Bürgermeister zu ermächtigen, die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung für verfahrensfreie Bauvorhaben nach § 63 LBO, die konform mit den Bebauungsplänen sind, zu erteilen. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Abriss von Wohngebäuden. Mit dieser Regelung würde der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert werden.

§ 4 Abs. 2 – 4: Aufnahme konkreterer Regelungen zu den Rechten der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Amtes.

§ 5 Abs. 1 Buchst. b - f: Aufnahme einer flexibleren Regelung bzgl. der Besetzung der Ausschüsse mit bürgerlichen Mitgliedern. Bisher müssen in jedem der unter den Buchst. b - f genannten Ausschüsse 3 bürgerliche Mitglieder vorhanden sein, bei der neu vorgeschlagenen Formulierung können es bis zu 3 bürgerliche Ausschussmitglieder sein.

§ 8 : Aufnahme einer geänderten Formulierung hinsichtlich von Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Anpassung an geltendes Recht.

§ 10 Abs. 1 und 4: Umstellung auf die Amtliche Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Aumühle [www.aumühle.de](http://www.aumühle.de). Ziel ist es, dass zukünftig alle Gemeinden des Amtes und das Amt einheitlich die Amtlichen Bekanntmachungen im Internet durchführen. Dazu wird auf der Homepage der Gemeinde Aumühle ein zusätzlicher Navigationspunkt „Amtliche Bekanntmachungen“ eingerichtet, unter dem die Veröffentlichungen erfolgen werden. Das Amt sowie die Gemeinden Börnsen, Escheburg, Dassendorf und Worth veröffentlichen ihre Bekanntmachungen bereits auf ihrer Homepage, dort ist dieser Navigationspunkt bereits eingerichtet.

Die Bekanntmachungsverordnung eröffnet bei der Internet-Veröffentlichung von Amtlichen Bekanntmachungen (diese ist laut Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung vorgesehen) die Möglichkeit, die vorgeschriebenen Hinweise auf diese Amtlichen Bekanntmachungen nicht nur über den Aushang in den gemeindlichen Bekanntmachungskästen, sondern auch über die Veröffentlichung in einer Zeitung durchzuführen. Beim Aushang in den gemeindlichen Bekanntmachungskästen gilt, dass der Aushang am selben Tag wie die Veröffentlichung im Internet erfolgen muss. Dies bedeutet Absprachebedarf und führt zum Teil auch zu zeitlichen Schwierigkeiten. Dieses könnte durch die Veröffentlichung in einer Zeitung, z. B. dem Geesthachter Anzeiger, vermieden und so eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden. Pro Hinweis belaufen sich die Kosten bei einer Veröffentlichung, z. B. im Geesthachter Anzeiger, auf 83,78 €. Im Falle einer Änderung dieser Regelung wäre § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung entsprechend anzupassen. Es wird um Beratung gebeten.

Der Personal- und Koordinierungsausschuss empfiehlt folgende weitere Änderungen:

§ 3 Abs. 2: Streichung der Ziff. 8, da die Übernahme einer Gesamt-Erbschaft auch ein Risiko hinsichtlich möglicher Verbindlichkeiten enthalten kann. Die Streichung bedeutet, dass in Fällen einer Erbschaft grundsätzlich die Gemeindevertretung entscheidet.

§ 5 Abs. 1e: In das Aufgabengebiet soll der Bauhof aufgenommen werden.

§ 5 Abs. 1: Bei den Zusammensetzungen der Ausschüsse der Buchst. b) – f) soll klar zum Ausdruck kommen, dass die Gesamtzahl der Mitglieder jeweils 7 beträgt.

Diese Änderungen sind in der beigefügten Synopse und im Entwurf des Satzungstextes (Reintext) berücksichtigt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

im Verwaltungshaushalt:   Nein  
Im Vermögenshaushalt:   Nein

### **Anlage:**

Synopse bisherige Hauptsatzung – Neufassung  
Entwurf der neuen Satzung (Reintext)

Synopse Hauptsatzung Aumühle, Stand: 04.06.2019

Hauptsatzung vom 20.01.2014	ENTWURF Neufassung Hauptsatzung 2019
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 15.01.2014 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Aumühle erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Aumühle erlassen:</p>
<p align="center"><b><u>Präambel</u></b></p> <p>Um eine bessere Lesbarkeit der Hauptsatzung zu erreichen, wird auf die Nennung jeweils der weiblichen und männlichen Bezeichnung von Personen und Ämtern verzichtet. Die in dieser Satzung verwendete männliche Bezeichnung gilt ebenso auch für weibliche Personen oder Amtsbezeichnungen.</p>	
<p align="center"><b>§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)</b></p> <p>(1) Das Wappen der Gemeinde Aumühle zeigt in Grün einen silbernen Wellengöpel, belegt in seiner Gabelung mit einem schwarzen Mühlenrad in silbernem Kreis, der in den drei Winkeln des Göpels mit je einem Eichenblatt in Silber besteckt ist.</p> <p>(2) Die Gemeindeflagge zeigt längsgestreift die Farben Grün, Weiß und Schwarz. In der Mitte des Flaggenfeldes ist das Gemeindegewappen angebracht.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Aumühle – Kreis Herzogtum Lauenburg“.</p> <p>(4) Die Verwendung des Gemeindegewappens oder der Gemein-</p>	<p align="center"><b>§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)</b></p> <p>(1) Das Wappen der Gemeinde Aumühle zeigt in Grün einen silbernen Wellengöpel, belegt in seiner Gabelung mit einem schwarzen Mühlenrad in silbernem Kreis, der in den drei Winkeln des Göpels mit je einem Eichenblatt in Silber besteckt ist.</p> <p>(2) Die Gemeindeflagge zeigt längsgestreift die Farben Grün, Weiß und Schwarz. In der Mitte des Flaggenfeldes ist das Gemeindegewappen angebracht.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Aumühle – Kreis Herzogtum Lauenburg“.</p> <p>(4) Die Verwendung des Gemeindegewappens oder der Gemein-</p>

**Kommentar [B1]:** Der KAB reicht die Aufnahme des Datums in § 10.

Synopse Hauptsatzung Aumühle, Stand: 04.06.2019

<b>Hauptsatzung vom 20.01.2014</b>	<b>ENTWURF Neufassung Hauptsatzung 2019</b>
deflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.	deflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
<p align="center"><b>§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (zu beachten: § 34 GO)</b></p> <p>Die Gemeindevertretung soll mindestens alle zwei Monate einberufen werden.</p>	<p align="center"><b>§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (zu beachten: § 34 GO)</b></p> <p>Die Gemeindevertretung soll mindestens alle zwei Monate einberufen werden.</p>
<p align="center"><b>§ 3 Bürgermeister (zu beachten: §§ 16a, 20, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84 GO)</b></p> <p>(1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Er entscheidet ferner über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,-- €; die Gemeindevertretung ist bei einer Stundung über einem Betrag von 5.000,--€ unverzüglich zu informieren.</li> <li>b. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird; die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu informieren.</li> <li>c. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie</li> </ul>	<p align="center"><b>§ 3 Bürgermeister oder Bürgermeisterin (zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95d, 95f GO)</b></p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 €; die Gemeindevertretung ist bei einer Stundung über einem Betrag von 5.000 € unverzüglich zu informieren.</li> <li>2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird; die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu informieren.</li> <li>3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte so-</li> </ul>

Synopse Hauptsatzung Aumühle, Stand: 04.06.2019

Hauptsatzung vom 20.01.2014	ENTWURF Neufassung Hauptsatzung 2019
<p>Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.600,-- € nicht überschritten wird.</p> <p>d. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.600,-- € nicht übersteigt.</p> <p>e. Abschluss von Leasingverträgen, soweit die jeweilige monatliche Leasingrate 1.000,- € und der Gesamtbetrag aller Leasingraten jährlich 26.000,-- € nicht übersteigt.</p> <p>f. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000,-- € nicht übersteigt. Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren.</p> <p>g. Einwerbung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie Vermittlung an Dritte. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie Vermittlung an Dritte, sofern ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird.</p> <p>h. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 15.000,-- € nicht übersteigt. Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren.</p> <p>i. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, soweit es nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses fällt;</p>	<p>wie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.600 € nicht überschritten wird.</p> <p>4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.600 € nicht übersteigt.</p> <p>5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.000 € und der Gesamtbetrag aller Mietzinsraten jährlich 26.000 € nicht übersteigt.</p> <p>6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt. Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren.</p> <p>7. <b>Annahme und Vermittlung</b> von Schenkungen, Spenden und <b>ähnlichen Zuwendungen</b> oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €.</p> <p><del>8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €.</del></p> <p>9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Mietzins 15.000 € nicht übersteigt. Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren.</p> <p>9. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, soweit es nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses fällt.</p>

**Kommentar [B2]:** Anpassung der Formulierung an das neue Muster für Hauptsatzungen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration. **Empfehlung Personal- und Koordinierungsausschuss: Streichung wg. Unwägbarkeiten einer Erbschaft (Verbindlichkeiten möglich!).**

Synopse Hauptsatzung Aumühle, Stand: 04.06.2019

Hauptsatzung vom 20.01.2014	ENTWURF Neufassung Hauptsatzung 2019
<p>j. den Abschluss von Verträgen über Leistungen nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bis zur Höhe von 10.000 Euro. Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren.</p> <p>k. den Abschluss von Verträgen nach Maßgabe der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen bis zur Höhe von 3.000 Euro.</p> <p>l. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach Durchführung eines Vergabeverfahrens nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnungen in unbegrenzter Höhe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>m. Feststellung gemäß § 20 (1) Gemeindeordnung.</p> <p>n. Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde für die Dienstkräfte der Gemeinde.</p>	<p>10. den Abschluss von Verträgen über Leistungen nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bis zur Höhe von 10.000 € <b>soweit es nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses fällt.</b> Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren.</p> <p>10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000 €.</p> <p>11. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach Durchführung eines Vergabeverfahrens nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnungen in unbegrenzter Höhe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>12. Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 Gemeindeordnung</p> <p>13. <b>Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit</b> der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte der Gemeinde.</p> <p>14. <b>Die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung für verfahrensfreie Bauvorhaben nach § 63 LBO, die konform mit den Bebauungsplänen sind. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Abriss von Wohngebäuden.</b></p>

**Kommentar [B3]:** Notwendig aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 1e (Der Umweltausschuss ist Beschlussausschuss für Sanierungsmaßnahmen an Straßen und Wegen ... in einer Höhe von bis zu 10.000 €.).

**Kommentar [B4]:** Anpassung der Formulierung an den Einleitungssatz des Absatzes 2.

**Kommentar [B5]:** Die Aufnahme dieser Ermächtigung für die/den Bürgermeister/in hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 06.03.2019 empfohlen. Die Regelung würde den Verwaltungsaufwand erheblich minimieren. Bislang ist der Bauausschuss zuständig und es muss für jeden Fall (z. B. Errichtung von Einfriedungen, Toranlagen, Gartenhäuser bis 30 m², Carports) eine Vorlage geschrieben werden.

Synopse Hauptsatzung Aumühle, Stand: 04.06.2019

<b>Hauptsatzung vom 20.01.2014</b>	<b>ENTWURF Neufassung Hauptsatzung 2019</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Gleichstellungsbeauftragte</b> <b>(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO, § 22a Amtsordnung)</b></p> <p>Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest ist auch für die Gemeinde Aumühle tätig. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Gleichstellungsbeauftragte</b> <b>(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO, § 22a Amtsordnung)</b></p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest ist auch für die Gemeinde Aumühle tätig. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,</li><li>• Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,</li><li>• Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,</li><li>• Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfesuchende Frauen,</li><li>• Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.</li></ul>

Synopse Hauptsatzung Aumühle, Stand: 04.06.2019

Hauptsatzung vom 20.01.2014	ENTWURF Neufassung Hauptsatzung 2019
	<p>(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.</p>
<p align="center"><b>§ 5</b> <b>Ständige Ausschüsse</b> <b>(zu beachten: §§ 16a, 22(4), 45, 46, 94 (5) GO)</b></p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung gebildet:</p> <p>a) <b><u>Personal- und Koordinierungsausschuss</u></b></p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 7 Gemeindevertreter</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Vorbereitung des Stellenplanes, Vorstellungsgespräche mit Bewerbern nach Vorauswahl durch die Verwaltung und Einstellungsempfehlungen für den Bürgermeister nach Stellenausschreibung, die Höhergruppierung und Kündigung der Beschäftigten</p>	<p align="center"><b>§ 5</b> <b>Ständige Ausschüsse</b> <b>(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)</b></p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:</p> <p>a) <b><u>Personal- und Koordinierungsausschuss</u></b></p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 7 Mitglieder der Gemeindevertretung</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Vorbereitung des Stellenplanes, Vorstellungsgespräche mit Bewerbern nach Vorauswahl durch die Verwaltung und Einstellungsempfehlungen für den Bürgermeister nach Stellenausschreibung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftig-</p>

**Kommentar [B6]:** Ergänzung gem. der Formulierung im neuen Muster für Hauptsatzungen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration.

Synopse Hauptsatzung Aumühle, Stand: 04.06.2019

Hauptsatzung vom 20.01.2014		ENTWURF Neufassung Hauptsatzung 2019	
	Koordination der kommunalen Selbstverwaltung		ten, Koordination der kommunalen Selbstverwaltung
<u>Beschlussausschuss</u>	für Ehrung langjähriger Gemeindevertreter und sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgern,  für Ehrungen von Bürgern, die sich für den Ort verdient gemacht haben.	<u>Beschlussausschuss:</u>	für Ehrung langjähriger Gemeindevertreter und sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgern,  für Ehrungen von Bürgern, die sich für den Ort verdient gemacht haben.
b) <u>Finanzausschuss</u>		b) <u>Finanzausschuss</u>	
<u>Zusammensetzung:</u>	4 Gemeindevertreter und 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	<u>Zusammensetzung:</u>	<b>7 Mitglieder, davon mind. 4 Mitglieder der Gemeindevertretung und bis zu 3 bürgerliche Mitglieder</b>
<u>Aufgabengebiet:</u>	Finanzwesen, Steuern, Wirtschaft, An- und Verkauf von Grundstücken, Vergabe von Erbbaurechten, Festsetzung von Pachten und Erbbauzinsen, Festsetzung der Mieten nach Empfehlung des Sozial- und Liegenschaftsausschusses	<u>Aufgabengebiet:</u>	Finanzwesen, Steuern, Wirtschaft, An- und Verkauf von Grundstücken, Vergabe von Erbbaurechten, Festsetzung von Pachten und Erbbauzinsen, Festsetzung der Mieten nach Empfehlung des Sozial- und Liegenschaftsausschusses
c) <u>Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport</u>		c) <u>Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport</u>	
<u>Zusammensetzung:</u>	4 Gemeindevertreter und 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	<u>Zusammensetzung:</u>	<b>7 Mitglieder, davon mind. 4 Mitglieder der Gemeindevertretung und bis zu 3 bürgerliche Mitglieder</b>

**Kommentar [B7]:** Vorschlag einer flexibleren Regelung, dadurch können es bei Bedarf auch weniger als 3 bürgerliche Ausschussmitglieder sein.

Synopse Hauptsatzung Aumühle, Stand: 04.06.2019

Hauptsatzung vom 20.01.2014	ENTWURF Neufassung Hauptsatzung 2019
<p><u>Aufgabengebiet:</u> Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports, Kindergartenangelegenheiten, Jugendhilfe</p> <p><u>Beschlussausschuss:</u> für Kostenausgleich/Defizitausgleich Kindertagesstätten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel in einer Höhe bis zu 10.000 Euro für die Bereiche Kultur, Bildung und Sport sowie Jugendpflege</p> <p>d) <b><u>Bauausschuss</u></b></p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 4 Gemeindevertreter und 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Bauwesen, Ortsplanung</p> <p><u>Beschlussausschuss:</u> für die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB, für die Erteilung des gemeindli-</p>	<p><b>che Mitglieder</b></p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports, Kindergartenangelegenheiten, Jugendhilfe</p> <p><u>Beschlussausschuss:</u> für Kostenausgleich/Defizitausgleich Kindertagesstätten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel in einer Höhe bis zu 10.000 € für die Bereiche Kultur, Bildung und Sport sowie Jugendpflege</p> <p>d) <b><u>Bauausschuss</u></b></p> <p><u>Zusammensetzung:</u> <b>7 Mitglieder, davon mind. 4 Mitglieder der Gemeindevertretung und bis zu 3 bürgerliche Mitglieder</b></p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Bauwesen, Ortsplanung</p> <p><u>Beschlussausschuss:</u> für die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB, für die Erteilung des gemeindli-</p>

**Kommentar [B8]:** Vorschlag einer flexibleren Regelung, dadurch können es bei Bedarf auch weniger als 3 bürgerliche Ausschussmitglieder sein.

**Kommentar [B9]:** Vorschlag einer flexibleren Regelung, dadurch können es bei Bedarf auch weniger als 3 bürgerliche Ausschussmitglieder sein.

Synopse Hauptsatzung Aumühle, Stand: 04.06.2019

Hauptsatzung vom 20.01.2014	ENTWURF Neufassung Hauptsatzung 2019
<p>chen Einvernehmens im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 BauGB sowie gemäß Erhaltungssatzungen,</p> <p>für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB,</p> <p>für Abweichungen von den Anforderungen der LBO gemäß § 71 LBO</p> <p>e) <b><u>Umweltausschuss</u></b></p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 4 Gemeindevertreter und 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Straßen- und Wegeangelegenheiten, Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Feuerwehr</p> <p><u>Beschlussausschuss:</u> für Zuschüsse im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel</p>	<p>chen Einvernehmens im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 BauGB sowie gemäß Erhaltungssatzungen,</p> <p>für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB,</p> <p>für Abweichungen von den Anforderungen der LBO gemäß § 71 LBO,</p> <p><b>für die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB.</b></p> <p>e) <b><u>Umweltausschuss</u></b></p> <p><u>Zusammensetzung:</u> <b>7 Mitglieder, davon mind. 4 Mitglieder der Gemeindevertretung und bis zu 3 bürgerliche Mitglieder</b></p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Straßen- und Wegeangelegenheiten, Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Feuerwehr, <b>Bauhof</b></p> <p><u>Beschlussausschuss:</u> für Zuschüsse im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel</p>

**Kommentar [B10]:** Anregung aus dem Bau- und Planungsamt.

**Kommentar [B11]:** Vorschlag einer flexibleren Regelung, dadurch können es bei Bedarf auch weniger als 3 bürgerliche Ausschussmitglieder sein.

**Kommentar [B12]:** Die Aufnahme dieser Aufgabe empfiehlt der Personal- und Koordinierungsausschuss.

Synopse Hauptsatzung Aumühle, Stand: 04.06.2019

Hauptsatzung vom 20.01.2014	ENTWURF Neufassung Hauptsatzung 2019
<p>bis zu einer Höhe von 10.000 Euro</p> <p>für die Feuerwehr,</p> <p>für Müllsammel- und Schredderaktionen,</p> <p>für Sanierungsmaßnahmen an Straßen und Wegen einschließlich Beleuchtung und Versorgungsleitungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel in einer Höhe von bis zu 10.000 Euro.</p> <p><b>f) <u>Sozial- und Liegenschaftsausschuss</u></b></p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 4 Gemeindevertreter und 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Sozialwesen, Gesundheitswesen, Wohnungsvergabe, Bewirtschaftung gemeindeeigener Grundstücke (insbesondere Empfehlung für die Festsetzungen der Mieten und für die Zusammenlegung von Wohnungen)</p> <p><u>Beschlussausschuss:</u> für die Vermietung von gemeind-</p>	<p>bis zu einer Höhe von 10.000 €,</p> <p>für die Feuerwehr,</p> <p>für Müllsammel- und Schredderaktionen,</p> <p>für Sanierungsmaßnahmen an Straßen und Wegen einschließlich Beleuchtung und Versorgungsleitungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel in einer Höhe von bis zu 10.000 €.</p> <p><b>f) <u>Sozial- und Liegenschaftsausschuss</u></b></p> <p><u>Zusammensetzung:</u> <b>7 Mitglieder, davon mind. 4 Mitglieder der Gemeindevertretung und bis zu 3 bürgerliche Mitglieder</b></p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Sozialwesen, Gesundheitswesen, Wohnungsvergabe, Bewirtschaftung gemeindeeigener Grundstücke (insbesondere Empfehlung für die Festsetzungen der Mieten und für die Zusammenlegung von Wohnungen)</p> <p><u>Beschlussausschuss:</u> für die Vermietung von gemeind-</p>

**Kommentar [B13]:** Vorschlag einer flexibleren Regelung, dadurch können es bei Bedarf auch weniger als 3 bürgerliche Ausschussmitglieder sein.

Synopse Hauptsatzung Aumühle, Stand: 04.06.2019

Hauptsatzung vom 20.01.2014	ENTWURF Neufassung Hauptsatzung 2019
<p>lichen Wohnungen, für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel in einer Höhe von bis zu 10.000 Euro für den Bereich der Altenpflege sowie des Sozial- und Gesundheitswesens</p> <p><b>g) <u>Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung</u></b> Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter  Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.</p> <p>(3) Die in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse tagen öffentlich, soweit nicht gesetzliche oder datenschutzrechtliche Gründe dagegen sprechen.</p> <p>(4) Jede Fraktion kann bis zu 4 stellvertretende Ausschussmitglieder, davon für die Ausschüsse nach Abs. 1 Buchst. b)-g) bis zu 2 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, stellen; sie werden von der Gemeindevertretung gewählt. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder</p>	<p>lichen Wohnungen, für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel in einer Höhe von bis zu 10.000 €, für den Bereich der Altenpflege sowie des Sozial- und Gesundheitswesens</p> <p><b>g) <u>Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung</u></b> Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevertretung  Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.</p> <p><b>(3) Die in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse tagen öffentlich, sofern nicht im Einzelfall überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen.</b></p> <p>(4) Jede Fraktion kann bis zu 4 stellvertretende Ausschussmitglieder, davon für die Ausschüsse nach Abs. 1 Buchst. b)-g) bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, stellen; sie werden von der Gemeindevertretung gewählt. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmit-</p>

**Kommentar [B14]:** Anpassung an heutige Formulierung im Gesetz.

Synopse Hauptsatzung Aumühle, Stand: 04.06.2019

Hauptsatzung vom 20.01.2014	ENTWURF Neufassung Hauptsatzung 2019
<p>ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind.</p> <p>(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befähigung ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschüssen teilnehmenden Personen übertragen.</p>	<p>glied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind.</p> <p>(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befähigung ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschüssen teilnehmenden Personen übertragen.</p>
<p align="center"><b>§ 6</b> <b>Aufgaben der Gemeindevertretung</b> <b>(zu beachten: §§ 27, 28 GO)</b></p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf den Bürgermeister oder auf die ständigen Ausschüsse übertragen hat.</p>	<p align="center"><b>§ 6</b> <b>Gemeindevertretung</b> <b>(zu beachten §§ 27, 28 GO)</b></p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. auf ständige Ausschüsse übertragen hat.</p>
<p align="center"><b>§ 7</b> <b>Einwohnerversammlung</b> <b>(zu beachten: § 16b GO)</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn min-</p>	<p align="center"><b>§ 7</b> <b>Einwohnerversammlung</b> <b>(zu beachten: § 16b GO)</b></p> <p>(1) <b>Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann</b> eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von <b>der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung</b> eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohner-</p>

**Kommentar [B15]:** Anpassung der Formulierung an das neue Muster für Hauptsatzungen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration

**Kommentar [B16]:** Anpassung der Formulierung an das neue Muster für Hauptsatzungen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration

Synopse Hauptsatzung Aumühle, Stand: 04.06.2019

Hauptsatzung vom 20.01.2014	ENTWURF Neufassung Hauptsatzung 2019
<p>destens 25% der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.</p> <p>(3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit auf 5 Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(4) Der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,</li> <li>b. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,</li> </ol>	<p>versammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) <b>Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung</b> leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit <b>bis zu</b> 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(4) <b>Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung</b> berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,</li> <li>2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Ein-</li> </ol>

**Kommentar [B17]:** Anpassung der Formulierung an das neue Muster für Hauptsatzungen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration

Synopse Hauptsatzung Aumühle, Stand: 04.06.2019

Hauptsatzung vom 20.01.2014	ENTWURF Neufassung Hauptsatzung 2019
<p>c. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,</p> <p>d. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und</p> <p>e. das Ergebnis der Abstimmung.</p> <p>Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet; sie soll innerhalb von 14 Tagen gefertigt sein.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.</p>	<p>wohner,</p> <p>3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,</p> <p>4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und</p> <p>5. das Ergebnis der Abstimmung.</p> <p>Die Niederschrift wird von <b>der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung</b> und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet; sie soll innerhalb von 14 Tagen gefertigt sein.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.</p>
<p align="center"><b>§ 8</b></p> <p align="center"><b>Verträge mit Gemeindevertretern</b></p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,- € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertrags-</p>	<p align="center"><b>§ 8</b></p> <p align="center"><b>Verträge nach § 29 Abs. 2 GO</b></p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn <b>die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die</b></p>

**Kommentar [B18]:** Anpassung der Formulierung an das neue Muster für Hauptsatzungen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration

Synopse Hauptsatzung Aumühle, Stand: 04.06.2019

Hauptsatzung vom 20.01.2014	ENTWURF Neufassung Hauptsatzung 2019
<p>ordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 26.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.600,-- € hält.</p>	<p><b>jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 26.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.600 € im Monat, nicht übersteigt.</b></p>
<p align="center"><b>§ 9</b> <b>Verpflichtungserklärungen</b> <b>(zu beachten: § 51 GO)</b></p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.600,--€, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 300,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechend.</p>	<p align="center"><b>§ 9</b> <b>Verpflichtungserklärungen</b> <b>(zu beachten: § 51 GO)</b></p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.600 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 300 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.</p>
<p align="center"><b>§ 10</b> <b>Veröffentlichungen</b> <b>(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)</b></p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungskästen, die sich</p> <p>1. beim Rathaus der Gemeinde Aumühle, Bismarckallee 21,</p>	<p align="center"><b>§ 10</b> <b>Veröffentlichungen</b> <b>(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)</b></p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <a href="http://www.aumühle.de">www.aumühle.de</a> bekanntgemacht. Hierauf wird in den Bekanntmachungskästen, die sich</p> <p>1. beim Rathaus der Gemeinde Aumühle, Bismarckallee 21,</p>

**Kommentar [B19]:** Anpassung der Formulierung an das neue Muster für Hauptsatzungen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration

Synopse Hauptsatzung Aumühle, Stand: 04.06.2019

Hauptsatzung vom 20.01.2014	ENTWURF Neufassung Hauptsatzung 2019
<p>2. vor der Apotheke Aumühle, Bergstraße 22,</p> <p>3. an der Südseite des Bahnhofsvorplatzes an der Einmündung zur Emil-Specht-Allee,</p> <p>4. an den Sportanlagen an der Sachsenwaldstraße 18 und</p> <p>5. am Parkplatz des Bismarck-Museums in Friedrichsruh, Am Museum 2</p> <p>befinden, während der Dauer von 7 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.</p> <p>Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>2. vor der Apotheke Aumühle, Bergstraße 22,</p> <p>3. an der Südseite des Bahnhofsvorplatzes an der Einmündung zur Emil-Specht-Allee,</p> <p>4. an den Sportanlagen an der Sachsenwaldstraße 18 und</p> <p>5. am Parkplatz des Bismarck-Museums in Friedrichsruh, Am Museum 2</p> <p>befinden, hingewiesen.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich</p> <p>6. beim Rathaus der Gemeinde Aumühle, Bismarckallee 21,</p>

**Kommentar [B20]:** Umstellung der amtlichen Bekanntmachungen auf Internet-Bekanntmachung mit Hinweis in den Bekanntmachungskästen.

Synopse Hauptsatzung Aumühle, Stand: 04.06.2019

Hauptsatzung vom 20.01.2014	ENTWURF Neufassung Hauptsatzung 2019
	<p>7. vor der Apotheke Aumühle, Bergstraße 22,</p> <p>8. an der Südseite des Bahnhofsvorplatzes an der Einmündung zur Emil-Specht-Allee,</p> <p>9. an den Sportanlagen an der Sachsenwaldstraße 18 und</p> <p>10. am Parkplatz des Bismarck-Museums in Friedrichsruh, Am Museum 2</p> <p>befinden, bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.</p>
<p align="center"><b>§ 11</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 28.04.2011 und die Zuständigkeitsordnung vom 07.06.2011 außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 4 (1) der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 15.01.2013 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>	<p align="center"><b>§ 11</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.01.2014 außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom _____ erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.</p>

**Kommentar [B21]:** Mit der Änderung des Absatzes 1 ist dieser Absatz lt. dem neuen Muster für Hauptsatzungen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration einzufügen, da das Baugesetzbuch diese Form der Bekanntmachung vorschreibt.

**ENTWURF**  
**Neufassung Hauptsatzung 2019**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Aumühle erlassen:

**§ 1**  
**Wappen, Flagge, Siegel**  
**(zu beachten: § 12 GO)**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Aumühle zeigt in Grün einen silbernen Wellengöpel, belegt in seiner Gabelung mit einem schwarzen Mühlenrad in silbernem Kreis, der in den drei Winkeln des Göpels mit je einem Eichenblatt in Silber besteckt ist.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt längsgestreift die Farben Grün, Weiß und Schwarz. In der Mitte des Flaggenfeldes ist das Gemeindegewappen angebracht.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Aumühle – Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens oder der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

**§ 2**  
**Einberufung der Gemeindevertretung**  
**(zu beachten: § 34 GO)**

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle zwei Monate einberufen werden.

**§ 3**  
**Bürgermeister oder Bürgermeisterin**  
**(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95d, 95f GO)**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 €; die Gemeindevertretung ist bei einer Stundung über einem Betrag von 5.000 € unverzüglich zu informieren.

2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird; die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu informieren.
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.600 € nicht überschritten wird.
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.600 € nicht übersteigt.
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.000 € und der Gesamtbetrag aller Mietzinsraten jährlich 26.000 € nicht übersteigt.
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt. Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren.
7. Annahme **und Vermittlung** von Schenkungen, Spenden und **ähnlichen Zuwendungen** oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €.
- ~~8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €.~~
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Mietzins 15.000 € nicht übersteigt. Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren.
9. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, soweit es nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses fällt.
10. den Abschluss von Verträgen über Leistungen nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bis zur Höhe von 10.000 €, **soweit es nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses fällt**. Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren.
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000 €.
12. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach Durchführung eines Vergabeverfahrens nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnungen in unbegrenzter Höhe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
13. Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 Gemeindeordnung
14. **Angelegenheiten im Rahmen der** Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte der Gemeinde.

15. Die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung für verfahrensfreie Bauvorhaben nach § 63 LBO, die konform mit den Bebauungsplänen sind. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Abriss von Wohngebäuden.

#### **§ 4**

##### **Gleichstellungsbeauftragte**

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO, § 22a Amtsordnung)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest ist auch für die Gemeinde Aumühle tätig. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

## § 5

### Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

#### a) Personal- und Koordinierungsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet: Vorbereitung des Stellenplanes, Vorstellungsgespräche mit Bewerbern nach Vorauswahl durch die Verwaltung und Einstellungsempfehlungen für den Bürgermeister nach Stellenausschreibung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten, Koordination der kommunalen Selbstverwaltung

Beschlussausschuss: für Ehrung langjähriger Gemeindevertreter und sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgern,  
für Ehrungen von Bürgern, die sich für den Ort verdient gemacht haben.

#### b) Finanzausschuss

Zusammensetzung: **7 Mitglieder, davon mind. 4 Mitglieder der Gemeindevertretung und bis zu 3 bürgerliche Mitglieder**

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, Wirtschaft, An- und Verkauf von Grundstücken, Vergabe von Erbbaurechten, Festsetzung von Pachten und Erbbauzinsen, Festsetzung der Mieten nach Empfehlung des Sozial- und Liegenschaftsausschusses

#### c) Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport

Zusammensetzung: **7 Mitglieder, davon mind. 4 Mitglieder der Gemeindevertretung und bis zu 3 bürgerliche Mitglieder**

Aufgabengebiet: Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports, Kindergartenangelegenheiten, Jugendhilfe

Beschlussausschuss: für Kostenausgleich/Defizitausgleich Kindertagesstätten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,  
für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel in einer Höhe bis zu 10.000 € für die Bereiche Kultur, Bildung und Sport sowie Jugendpflege

d) **Bauausschuss**

Zusammensetzung: **7 Mitglieder, davon mind. 4 Mitglieder der Gemeindevertretung und bis zu 3 bürgerliche Mitglieder**

Aufgabengebiet: Bauwesen, Ortsplanung

Beschlussausschuss: für die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,

für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 BauGB sowie gemäß Erhaltungssatzungen,

für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB,

für Abweichungen von den Anforderungen der LBO gemäß § 71 LBO

**für die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB**

e) **Umweltausschuss**

Zusammensetzung: **7 Mitglieder, davon mind. 4 Mitglieder der Gemeindevertretung und bis zu 3 bürgerliche Mitglieder**

Aufgabengebiet: Straßen- und Wegeangelegenheiten, Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Feuerwehr, **Bauhof**

Beschlussausschuss: für Zuschüsse im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 10.000 €,

für die Feuerwehr,

für Müllsammel- und Schredderaktionen,

für Sanierungsmaßnahmen an Straßen und Wegen einschließlich Beleuchtung und Versorgungsleitungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel in einer Höhe von bis zu 10.000 €.

f) **Sozial- und Liegenschaftsausschuss**

Zusammensetzung: **7 Mitglieder, davon mind. 4 Mitglieder der Gemeindevertretung und bis zu 3 bürgerliche Mitglieder**

Aufgabengebiet: Sozialwesen, Gesundheitswesen, Wohnungsvergabe, Bewirtschaftung gemeindeeigener Grundstücke (insbesondere Empfehlung für die Festsetzungen der Mieten und für die Zusammenlegung von Wohnungen)

Beschlussausschuss: für die Vermietung von gemeindlichen Wohnungen,

für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel in einer Höhe von bis zu 10.000 €,

für den Bereich der Altenpflege sowie des Sozial- und Gesundheitswesens

**g) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse tagen öffentlich, **sofern nicht im Einzelfall überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen.**
- (4) Jede Fraktion kann bis zu 4 stellvertretende Ausschussmitglieder, davon für die Ausschüsse nach Abs. 1 Buchst. b)-g) bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, stellen; sie werden von der Gemeindevertretung gewählt. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschüssen teilnehmenden Personen übertragen.

**§ 6**

**Gemeindevertretung**

(zu beachten §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

**§ 7**

**Einwohnerversammlung**

(zu beachten: § 16b GO)

- (1) **Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann** eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertre-

tung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von **der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung** eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) **Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung** leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit **bis zu 5 Minuten** je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) **Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung** berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
  5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von **der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung** und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet; sie soll innerhalb von 14 Tagen gefertigt sein.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 8** **Verträge nach § 29 Abs. 2 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn **die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 26.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.600 € im Monat, nicht übersteigt.**

## **§ 9** **Verpflichtungserklärungen** (zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.600 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 300 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## **§ 10** **Veröffentlichungen** (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.aumühle.de](http://www.aumühle.de) bekanntgemacht. Hierauf wird in den Bekanntmachungskästen, die sich
1. beim Rathaus der Gemeinde Aumühle, Bismarckallee 21,
  2. vor der Apotheke Aumühle, Bergstraße 22,
  3. an der Südseite des Bahnhofsvorplatzes an der Einmündung zur Emil-Specht-Allee,
  4. an den Sportanlagen an der Sachsenwaldstraße 18 und
  5. am Parkplatz des Bismarck-Museums in Friedrichsruh, Am Museum 2
- befinden, hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
6. beim Rathaus der Gemeinde Aumühle, Bismarckallee 21,
  7. vor der Apotheke Aumühle, Bergstraße 22,
  8. an der Südseite des Bahnhofsvorplatzes an der Einmündung zur Emil-Specht-Allee,
  9. an den Sportanlagen an der Sachsenwaldstraße 18 und
  10. am Parkplatz des Bismarck-Museums in Friedrichsruh, Am Museum 2
- befinden, bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.01.2014 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Aumühle, \_\_\_\_\_

D.S.

\_\_\_\_\_  
Knut Suhk  
Bürgermeister